

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
SALZGITTER



## Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt  
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,  
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

## Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb  
Gebäudemanagement, Einkauf und  
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,  
38226 Salzgitter,  
Tel.: 05341 / 839-3585



45. Jahrgang

Salzgitter, 21. März 2018

Nummer 6

## Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
25	Ankündigung einer Einziehung in SZ-Hallendorf, Hackenbeek	56
26	Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Lebenstedt „Heckenstraße“	57
27	Öffentliche Auslegung – Landschaftsschutzgebiet „Osterholz, Südholz, Kassebusch“	59
28	Öffentliche Auslegung – Naturschutzgebiet „Köppelmannsberg“	59
29	Öffentliche Zustellungen	60
30	Öffentliche Zustellungen	61

## Amtliche Bekanntmachungen

### 25

#### Ankündigung einer Einziehung in SZ-Hallendorf, Hackenbeek

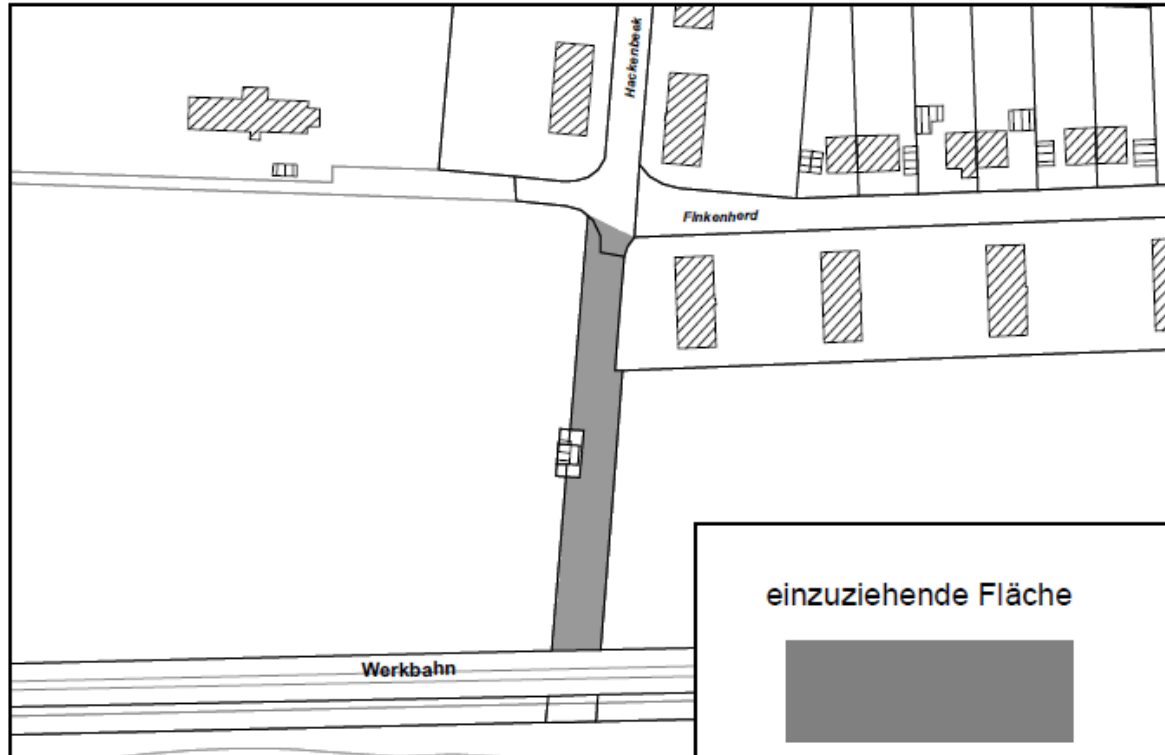
Es ist beabsichtigt, den südlichen Teil der Straße „Hackenbeek“ in Salzgitter-Hallendorf (ab „Finkenherd“ in südliche Richtung zur „Werkbahn“ auf einer Länge von etwa 106 m) zum 01.04.2019 als öffentliche Straße einzuziehen.

Die Fläche dient nicht zu Erschließungszwecken; öffentlicher Verkehr findet nicht statt. Das Straßenteilstück ist im Rahmen der sogenannten „Nachwidmung“ von Salzgitter-Hallendorf irrtümlich gewidmet worden.

Das Einziehungsvorhaben wird gemäß § 8 Absatz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hiermit bekanntgegeben.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche befindet sich anbei.

Stadt Salzgitter  
- als Träger der Straßenbaulast –



**26****Satzung der Stadt Salzgitter  
über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Lebenstedt „Heckenstraße“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Leb 62, 3. Änderung für SZ-Lebenstedt "Lebenstedt/Alt, südlicher Teil" wird eine Veränderungssperre über das Grundstück beschlossen, das innerhalb des in der beigefügten Karte eingetragenen Geltungsbereichs liegt. Die Karte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

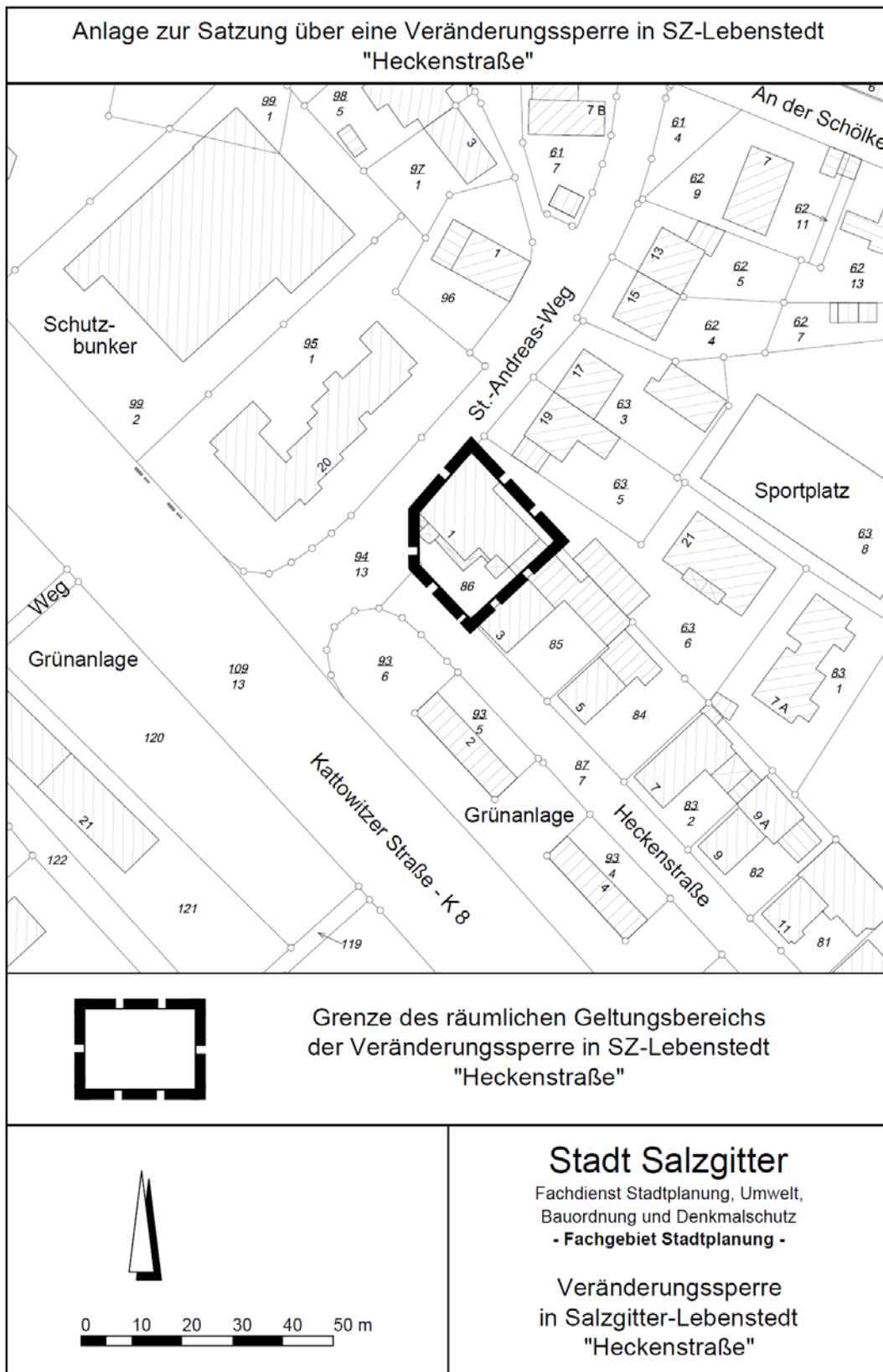
**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Salzgitter, am 12.03.2018

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)



**27****Öffentliche Auslegung – Landschaftsschutzgebiet „Osterholz, Südholz, Kassebusch“**

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 14, 15, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie) soll das Gebiet „Osterholz, Südholz, Kassebusch“ durch Verordnung der Stadt Salzgitter zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

Der Entwurf der Verordnung, die Begründung und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 10.000, in der die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes eingetragen ist, sowie der dazugehörige Anhang A liegen in der Zeit vom 29.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018 bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, untere Naturschutzbehörde, 10. Etage, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 – 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr.

Bedenken oder Anregungen zu dem Verordnungsentwurf, der Begründung und der Gebietsabgrenzung sowie dem Anhang kann jedermann während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Untere Naturschutzbehörde, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter vorbringen.

Stadt Salzgitter  
Untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag

gez. Mocek

**28****Öffentliche Auslegung – Naturschutzgebiet „Köppelmannsberg“**

Aufgrund der §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit § 14, 15, 16 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie) soll die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Köppelmannsberg“ auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter geändert werden.

Der Entwurf der Neufassung der Verordnung, die Begründung und die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Abgrenzung des Naturschutzgebietes eingetragen ist, sowie der dazugehörige Anhang A liegen in der Zeit vom 29.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018 bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, untere Naturschutzbehörde, 10. Etage, Joachim-Campe-Str.

6-8, 38226 Salzgitter, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 – 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr.

Bedenken oder Anregungen zu dem Verordnungsentwurf, der Begründung und der Gebietsabgrenzung sowie dem Anhang kann jedermann während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Untere Naturschutzbehörde, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter vorbringen.

Stadt Salzgitter  
Untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag

gez. Mocek

## 29

### Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hahlbohm, Pierre Eric 32.22/3284/21.02.1990	Sandgrubenweg 4 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	16.02.2018

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Führerscheinstelle-, Salzgitter-Lebenstedt, Neißestr, 203, während der Sprechzeiten bis zum **04.04.2018** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift

**30****Öffentliche Zustellungen**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Kowalski, Krzysztof 32.22/3284 /02.06.1978	Schützenstr. 17 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	01.02.2018

Der Bescheid kann durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Führerscheinstelle-, Salzgitter-Lebenstedt, Neißestr. 203, während der Sprechzeiten bis zum **11.04.2018** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift